

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
- (B) An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) An Vorsitzende
- (D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 29. November 2011**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1885/09 - 3.2.04

Anmeldenummer: 00126260.9

Veröffentlichungsnummer: 1106051

IPC: A01D 57/20

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Mähgerät

Patentinhaberin:

DEERE & COMPANY

Einsprechende:

Claas Saulgau GmbH

Stichwort:

Antrieb/DEERE

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 100(c), 123(2)

Schlagwort:

"Unzulässige Erweiterung (ja)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1885/09 - 3.2.04

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.04
vom 29. November 2011

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende)

Claas Saulgau GmbH
Zeppelinstr. 2
D-88348 Saulgau (DE)

Vertreter:

Otten, Roth, Dobler & Partner
Patentanwälte
Grosstobeler Straße 39
D-88276 Ravensburg/Berg (DE)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

DEERE & COMPANY
One John Deere Place
Moline, Illinois 61265-8098 (US)

Vertreter:

Magin, Ludwig Bernhard
Deere & Company
European Office
Global Intellectual Property Services
John-Deere-Straße 70
D-68163 Mannheim (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 24. Juli 2009 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1106051 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: M. Ceyte
Mitglieder: P. Petti
C. Heath

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung wies mit ihrer am 24. Juli 2009 zur Post gegebenen Entscheidung den Einspruch zurück, der gegen das europäische Patents Nr. 1 106 051 eingereicht worden war.

Die Einspruchsabteilung war der Auffassung, dass keiner der Einspruchsgründe (Artikel 100 a) und c) EPÜ), auf die sich der Einspruch stützte, der Aufrechterhaltung des erteilten Patentes entgegenstehe.

Anspruch 1 des erteilten Patents lautet wie folgt:

"1. Mähgerät (16) mit:

- a) einem Rahmen (18), der über ein Feld oder dergleichen gefahren werden kann und Hubarme (28) aufweist;
- b) wenigstens zwei Mäheinheiten (20), die vertikal pendelnd an jeweils einem quer zur Fahrtrichtung verlaufenden, schwenkbaren Hubarm (28) gelagert sind;
- c) wenigstens einem Schwadformer (22), **dadurch gekennzeichnet, daß:**
- d) an dem Rahmen (18) wenigstens ein Ausleger (30) angreift, der getrennt von den Hubarmen (28) geschwenkt werden kann;
- e) der Schwadformer (22) einen Förderer (64) enthält und mittels des Auslegers (30) an dem Rahmen (18) zwischen einer Betriebs- und einer Außerbetriebsstellung schwenkbar angebracht ist;
- f) die Mäheinheiten (20) und der wenigstens eine Schwadformer (22) jeweils eigens antreibbar sind."

II. Die Einsprechende (Beschwerdeführerin) legte am 15. September 2009 gegen diese Entscheidung Beschwerde ein. Am selben Tag wurde die Beschwerdegebühr entrichtet. Die Beschwerde wurde am 2. Dezember 2009 begründet.

III. Am 29. November 2011 wurde vor der Kammer mündlich verhandelt.

IV. Die Beschwerdeführerin beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen.

V. Die Beschwerdeführerin trug unter anderem vor, dass das im erteilten Anspruch enthaltene Merkmal, dass "die Mäheinheiten und der wenigstens eine Schwadformer jeweils eigens antreibbar sind", über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Patentanmeldung hinausgehe.

Diesbezüglich trug die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen Folgendes vor:

i) Im Absatz [0026] der veröffentlichten Patentanmeldung (EP-A-1 106 051) sei ein Antrieb der Mäheinheit mittels einer Antriebswelle und einem Getriebe beschrieben, während in Absatz [0028] für den Schwadformer ein Hydraulikmotor vorgesehen sei. Demnach seien sie jeweils eigens, d.h. jeder für sich, antreibbar.

ii) Die ursprünglich einreichte Patentanmeldung beziehe sich auf ein Mähgerät mit zwei seitlichen Mäheinheiten, die mittels Hubarmen von der

Betriebsstellung in die Transportstellung geschwenkt werden könnten. Es sei für den fachmännischen Leser ersichtlich, dass sich eine der Mäheinheiten in der Transportstellung, die andere aber in der Betriebsstellung befinden könne. Dies könne nur realisiert werden, wenn die beiden Mäheinheiten jeweils eigens antreibbar seien.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Artikel 100 (c) EPÜ*
 - 2.1 Die ursprünglich eingereichte Patentanmeldung enthält zwei Ausführungsformen. Der erteilte Anspruch 1 ist auf die erste Ausführungsform (Figur 1) eingeschränkt worden. Dementsprechend sind alle die zweite Ausführungsvariante (Figur 2) betreffenden Textstellen gestrichen worden.
 - 2.2 Der erteilte Anspruch 1 unterscheidet sich vom ursprünglich eingereichten Anspruch 1 unter anderem dadurch, dass das Merkmal, nach welchem "die Mäheinheiten und der wenigstens eine Schwadformer jeweils eigens antreibbar sind" hinzugefügt worden ist.

Dieses zusätzliche Merkmal besagt, dass *der Förderer* des wenigstens einen Schwadformers und *jede* Mäheinheit unabhängig voneinander antreibbar sind.
 - 2.3 Dieses Merkmal geht aber nicht unmittelbar und eindeutig aus der ursprünglich eingereichten Patentanmeldung hervor:

Bezüglich des Antriebs der Mäheinheiten und des Schwadformers bezieht sich die ursprüngliche Patentanmeldung auf spezifische Maßnahmen, die lediglich in Zusammenhang mit der ersten Ausführungsvariante (Figur 1) offenbart sind, bei dem der Förderer des Schwadformers mittels eines Hydraulikmotors angetrieben wird und ein vom Zugfahrzeug kommender Antrieb seitlich an die Mähwerke der Mäheinheiten abgeleitet wird (Seite 5, Zeilen 17 bis 22 bzw. Absatz [0022] der EP-A-1 106 051; Seite 7, Zeilen 1 bis 4 und 19 bis 23 bzw. Absätze [0026] und [0028] der EP-A-1 106 051; Figur 1).

Bei dieser ersten Ausführungsvariante können der Förderer des Schwadformers einerseits und die Mähwerke der Mäheinheiten andererseits unabhängig voneinander angetrieben werden. Im Zusammenhang mit dieser Ausführungsvariante wird jedoch nicht das Merkmal offenbart, dass die beiden Mäheinheiten jeweils eigens antreibbar sind, sondern lediglich ein Mähgerät, bei dem das Mähwerk 58 einer jeden Mäheinheit 20 mittels einer Antriebswelle 60 von einem gemeinsamen Getriebe 38 aus antreibbar ist, in das ein vom Zugfahrzeug kommender Antrieb eingeleitet wird, so dass beide Mäheinheiten gekoppelt angetrieben werden. Das Merkmal, dass die beiden Mäheinheiten jeweils eigens antreibbar sind, ergibt sich nicht aus dieser ersten Ausführungsvariante, auf die der erteilte Anspruch 1 eingeschränkt worden ist. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass die ursprünglichen Unterlagen nicht darauf hinweisen, dass die beiden Mäheinheiten dieser Ausführungsvariante unabhängig voneinander in die Betriebs- bzw. Transportstellung

gebracht und antriebsmässig aus- bzw. eingeschaltet werden können.

- 2.4 Daher verletzt das Merkmal, dass "die Mäheinheiten und der wenigstens eine Schwadformer jeweils eigens antreibbar sind" die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ, so dass der Einspruchsgrund gemäß Artikel 100 (c) EPÜ der Aufrechterhaltung des Patenten entgegensteht.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

G. Magouliotis

M. Ceyte